

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. September 1963	Nummer 110
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
202	16. 8. 1963	RdErl. d. Innenministers Öffentliche Bekanntmachungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1576
20511	19. 8. 1963	RdErl. d. Innenministers Amtshilfe der Polizei bei der Beseitigung von Luftfahrthindernissen im Bauschutzbereich militärischer Flugplätze	1576
23211	14. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsicht; hier: Gebühren für die Genehmigung von Werbeanlagen	1577
2370	7. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung und Ergänzung der Erläuterungen 1961	1577

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1578
Arbeits- und Sozialminister	
14. 8. 1963 Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine.	1578

I.

202

**Öffentliche Bekanntmachungen
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden**RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1963 —
III A 2 — 1712/63

Die zahlreichen Urteile, in denen das Oberverwaltungsgericht Münster in letzter Zeit kommunale Satzungen wegen formeller Mängel als ungültig behandelt hat, lassen erkennen, daß die Formvorschriften der Kommunalverfassungsgesetze von vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht immer ausreichend beachtet werden. Ich weise deshalb auf folgendes besonders hin:

Soweit Beschlüsse der kommunalen Vertretungen nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, hat die Hauptsatzung nach § 37 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung — GO — v. 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) und § 29 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung — LKrO — v. 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208 / SGV. NW. 2021) die Form der Bekanntmachung festzulegen. Die von der Hauptsatzung getroffene Regelung muß die Anforderungen erfüllen, die sich aus dem rechtsstaatlichen Zweck der öffentlichen Bekanntmachung ergeben, den Bürger vor der Anwendung neuer Rechtsvorschriften über ihren Wortlaut und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu unterrichten (Urteil des OVG Münster v. 28. 6. 1961 — III A 295/58 —). Dieser Zweck erfordert es, daß der Bürger unmittelbar aus der Hauptsatzung ersehen kann, wie, wo und innerhalb welcher Frist er Gelegenheit hat, von dem neuen Ortsrecht Kenntnis zu nehmen, und wie er den Zeitpunkt feststellen kann, in dem die neuen Rechtsvorschriften in Kraft treten, falls in ihnen nicht schon ein bestimmtes Datum dafür angegeben ist (Urteil des OVG Münster v. 10. 2. 1960 — III A 618/56 — in Verwaltungsrechtsprechung Band 13, S. 82 = Die öffentliche Verwaltung 1960, S. 954).

Deshalb genügt es nicht, in der Hauptsatzung nur den Hauptausschuß zu ermächtigen, die Bekanntmachung zu regeln (Urteil des OVG Münster vom 26. 4. 1961 — III A 273/61 —). Ebenso wenig darf es dem Hauptausschuß überlassen bleiben, die Verkündungsblätter zu bestimmen. Diese müssen vielmehr aus der Hauptsatzung selbst zu entnehmen sein (Urteile des OVG Münster v. 26. 4. 1961 — III A 273/61 — u. v. 10. 1. 1962 — III A 682/59 —). Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die als Verkündungsblätter vorgesehenen Tageszeitungen in der Hauptsatzung mit ihrem Namen bezeichnet werden, weil andernfalls die Form der Bekanntmachung nicht bestimmt genug geregelt ist (Urteil des OVG Münster v. 26. 4. 1961 — III A 273/61 —).

Auch die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung muß den erwähnten rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Es reicht daher nicht aus, in der Hauptsatzung nur den Wortlaut meiner Empfehlung an die Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern aus der Ersten Verwaltungsverordnung v. 10. 11. 1952 (SMBl. NW. 2020) zu § 37 GO zu wiederholen und lediglich „ortsübliche Bekanntmachung“ vorzusehen. Vielmehr hat die Hauptsatzung im einzelnen genau zu bestimmen, welche Form der Bekanntmachung ortsüblich ist.

Für den ortsüblichen Aushang ist in der Hauptsatzung vorzuschreiben, an welchen Stellen und wie lange der bekanntzumachende Beschluß ausgehängt wird (Urteil des OVG Münster v. 10. 2. 1960 — III A 618/56 — aaO). Außerdem ist zu beachten, daß die Bekanntmachung erst mit dem Ablauf der für den Aushang festgesetzten Frist bewirkt ist (Urteil des OVG Münster v. 10. 2. 1960 — III A 618/56 — aaO, auch Urteil des OVG Lüneburg v. 26. 10. 1961 — I A 14/61 — in Kommunale Steuerzeitschrift 1962, S. 93). Da die Bekanntmachung für das Inkrafttreten des ausgehängten Beschlusses maßgebend ist, muß die Hauptsatzung Vorsorge treffen, daß der Bürger den Zeitpunkt des Inkrafttretens eindeutig erkennen kann. Die Hauptsatzung hat daher zu bestimmen, daß auf der Vorderseite der Bekanntmachung vermerkt wird, wann der Beschluß zum Aushang angeheftet und wann er wieder abgenommen wurde. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Bürger den Ablauf der Aushangfrist verfolgen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens berechnen.

Hat die Hauptsatzung für die öffentliche Bekanntmachung den Aushang vorgesehen, so wird er nur dann durch die Verkündung in einer Tageszeitung wirksam ersetzt, wenn die Hauptsatzung auch diese Form der Bekanntmachung zuläßt (Urteil des OVG Münster v. 10. 1. 1962 — III A 682/59 —). Ist dies der Fall, so ist die Festsetzung einer Aushangfrist in der Hauptsatzung entbehrlich. Dagegen bleibt es erforderlich, den Beschluß an den in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Stellen während einer angemessenen Frist auszuhängen (Urteil des OVG Münster v. 27. 9. 1961 — III A 754/59 —).

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat wiederholt entschieden, daß diesen Anforderungen nicht entsprechende Verkündungsvorschriften einer Hauptsatzung unwirksam sind (Urteile v. 10. 2. 1960 — III A 618/56 — aaO. sowie v. 26. 4. 1961 — III A 273/61 —, v. 10. 1. 1962 — III A 682/59 —, v. 10. 12. 1962 — III A 1416/59 — u. v. 30. 1. 1963 — III A 491/60 —). Beschlüsse, die nach ungültigen Bestimmungen der Hauptsatzung bekanntgemacht worden sind, sind ebenfalls unwirksam.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß Amtsbezeichnung und Name des Unterzeichners mit dem Wortlaut des Beschlusses öffentlich bekanntgemacht werden müssen (Urteile des OVG Münster v. 9. 9. 1955 — III A 738/55 —, v. 17. 4. 1957 — III A 677/55 — in DVBl. 1958, S. 180, v. 2. 7. 1958 — III A 300/54 — u. v. 28. 6. 1961 — III A 295/58).

Diese Grundsätze gelten nicht für die Beschlüsse der kommunalen Vertretungen, deren „wesentlicher Inhalt“ nach § 37 Abs. 2 GO und § 29 Abs. 2 LKrO öffentlich bekanntzugeben ist. Insoweit handelt es sich lediglich um Ordnungsvorschriften. Ihnen ist Genüge getan, wenn der wesentliche Inhalt der Beschlüsse in öffentlicher Ratssitzung verlesen oder nach der Ratssitzung der Presse mitgeteilt wird.

Soweit Sondergesetze besondere Formvorschriften für die Veröffentlichung enthalten, wie z. B. § 36 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 / SGV. NW. 2060) und § 5 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz v. 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 7831), gehen diese Bestimmungen den Vorschriften der Hauptsatzung vor. Sehen dagegen Sondergesetze die ortsübliche Bekanntmachung vor, wie z. B. § 110 des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), so bestimmt es sich nach den Vorschriften der Hauptsatzung, in welcher Weise ortsüblich bekanntzumachen ist. Für den Umfang der Bekanntmachung bleiben die Bestimmungen der Sondergesetze, wie z. B. § 12 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), maßgebend.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1576.

20511

**Amtshilfe der Polizei
bei der Beseitigung von Luftfahrthindernissen
im Bauschutzbereich militärischer Flugplätze**RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1963 —
IV A 2 — 2910 — 2911

1. Für die Beseitigung von Luftfahrthindernissen im Sinne von § 15 Luftverkehrsgesetz (z. B. Masten, Baukräne, Zelte, Fesselballons) ist im Bauschutzbereich militärischer Flugplätze einschließlich der Flughäfen der Stationierungsstreitkräfte die jeweilige Wehrbereichsverwaltung zuständig (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Luftverkehrsgesetz).

In Eilfällen oder bei der zwangsweisen Durchsetzung von Beseitigungsmaßnahmen kann die Amtshilfe der Polizei erforderlich werden. Ich bitte, solchen Ersuchen zu entsprechen.

2. Für das Verfahren gilt folgendes:

In der Regel unterrichtet der zuständige Kommandeur die Wehrbereichsverwaltung. Sie entscheidet über die

notwendigen Maßnahmen und bittet ggf. die zuständige Kreispolizeibehörde, bei der Beseitigung der Hindernisse Amtshilfe zu leisten.

In dringenden Fällen wendet sich die Standortverwaltung oder der zuständige Kommandeur unmittelbar an die Kreispolizeibehörde.

3. Die Verpflichtung der Polizei, in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen (§ 2 OBG), bleibt unberührt. In solchen Fällen sind die militärischen Dienststellen unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Bundesminister der Verteidigung.

— MBL NW. 1963 S. 1576.

23211

**Bauaufsicht;
hier: Gebühren für die Genehmigung
von Werbeanlagen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 8. 1963 —
II A 2 — 2.150 Nr. 701/63

- 1 Nach § 82 Abs. 1 BauO NW v. 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) sind die Errichtung, Aufstellung, das Anbringen und die Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Zu den Werbeanlagen zählen gemäß § 15 Abs. 1 BauO NW auch Giebelreklamen und andere großflächige Anlagen der Außenwerbung.
Für die Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen sind Gebühren nach lfd. Nr. 11 Abs. I Nr. 3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) zu erheben.
- 2 Die Anwendung der vorgenannten Tarifstelle hat in einzelnen Fällen insofern zu Beanstandungen geführt, als bei großflächigen Werbeanlagen sich aus der Multiplikation der Zahl der Quadratmeter Ansichtsfläche mit der Gebühr von 10 DM Gebührensomme ergeben haben, deren Höhe in einem unangemessenen Verhältnis zu der Leistung der Baugenehmigungsbehörde wie auch zu den Kosten der Werbeanlage selbst steht. Ich bitte daher die unteren Bauaufsichtsbehörden, bei der Anwendung der Berechnungsgrundlagen nach der Tarifnummer 11 Abs. I Nr. 3 insbesondere für Giebelreklamen und andere großflächige Werbeanlagen wie auch für Plakattafeln von der unter § 4 AVwGebO NW genannten Möglichkeit im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Gebrauch zu machen. Ich überlasse es vorerst dem verständigen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, die Gebühren je nach Lage des Einzelfalles angemessen festzusetzen, behalte mir jedoch vor, eine Änderung der Tarifstelle Nr. 11 Abs. I Nr. 3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) vorzunehmen, wenn sich diese als notwendig erweist.
- 3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Aufsichtsbehörden.

— MBL NW. 1963 S. 1577.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier:
Änderung und Ergänzung der Erläuterungen 1961**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 8. 1963 — III A 1 —
4.024 — 1275/63

I.

Die „Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1961 — Erl.

1961)“ vom 13. Juli 1961 mit den Änderungen vom 28. April 1963 (SMBL. NW. 2370) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 37 „Instandhaltungskosten“

wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Abs. 1 erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„Der Ansatz der Instandhaltungskosten dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie Wertverbesserungen vorgenommen werden oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum geschaffen wird. Der Ansatz dient nicht zur Deckung der Kosten einer Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen, für die eine besondere Abschreibung nach Nr. 34 Abs. 3 und 4 zulässig ist.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Instandhaltungskosten dürfen höchstens mit 3,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden (§ 28 Abs. 2 Satz 1 II. BVO). Dieser Satz verringert sich nach § 28 Abs. 2 Satz 2 II. BVO, wenn ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche fehlt, um 0,35 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 II. BVO, wenn

1. eine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist, um 0,30 Deutsche Mark,
2. ein Fahrstuhl vorhanden ist, um 0,20 Deutsche Mark,
3. eine maschinelle Wascheinrichtung vorhanden ist, um 0,15 Deutsche Mark.

Kosten eigener Instandsetzungswerkstätten sind mit den vorstehenden Sätzen abgegolten.“

- c) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Trägt der Mieter die Kosten für kleine Instandhaltungen in der Wohnung, so verringern sich die Sätze nach Abs. 2 um 0,25 Deutsche Mark. Die kleinen Instandhaltungen umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden (§ 28 Abs. 3 II. BVO).“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- f) In Abs. 5 Satz 2 wird hinter dem Wort „Heizkörper“ eingefügt: „einschl. Heizrohre“.

2. Nr. 48 „Ausgaben für die Instandhaltung“

wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Familienheimen soll der Kostenansatz an Ausgaben für die Instandhaltung des öffentlich geförderten Wohnraums in der Regel 1,85 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr nicht übersteigen. Dieser Satz verringert sich, wenn ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche fehlt, um 0,35 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich um 0,30 Deutsche Mark, wenn eine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist. Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen gelten die Sätze 1 bis 3 nur für die Wohnung des Eigentümers (Bewerbers).“

- b) In Abs. 3 werden die Worte: „bis zur Höhe von 2,50 DM“ ersetzt durch die Worte: „bis zur Höhe der in Nr. 37 Abs. 2 und 3 genannten Sätze“.

3. Nr. 53 „Änderung von Bewirtschaftungskosten“

wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen hiervon sind unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 8 zulässig.“

- b) Abs. 3 erhält folgende neuen Sätze 3 und 4:

„Die Verwaltungskosten dürfen bis zu der in Nr. 35 Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Höhe ohne Nachweis einer Kostenerhöhung angesetzt werden, es sei

denn, daß der Ansatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse nicht angemessen ist. Eine Überschreitung des in Nr. 35 Abs. 2 Satz 1 zugelassenen Satzes ist nur unter den Voraussetzungen der Nr. 35 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zulässig."

- c) Hinter Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

(6) Haben sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die Instandhaltungskosten auf die Dauer geändert, so sind in der neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung die geänderten Instandhaltungskosten anzusetzen. Dies gilt bei der Verminderung der Instandhaltungskosten uneingeschränkt, bei einer Erhöhung der Instandhaltungskosten jedoch nur, wenn und soweit sie auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. Die Instandhaltungskosten dürfen bis zu der in Nr. 37 zugelassenen Höhe ohne Nachweis einer Kosten-erhöhung angesetzt werden, es sei denn, daß der Ansatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse nicht angemessen ist. Eine Überschreitung des in Nr. 37 zugelassenen Satzes ist nicht zulässig.

- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.

- f) In Abs. 8 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: Für die durch die Wertverbesserungen entstehenden Instandhaltungskosten gilt Nr. 37 Abs. 2 entsprechend.

4. Nr. 53 a) „Änderung der Belastung aus der Bewirtschaftung“

wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Abs. 6 wird angefügt:

(6) Haben sich nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel die Ausgaben für die Instandhaltung geändert, so sind in der neuen Lastenberechnung die geänderten Ausgaben für die Instandhaltung einzusetzen. Dies gilt nicht bei einer Erhöhung der Ausgaben für die Instandhaltung, wenn und soweit sie auf Umständen beruht, die der Eigentümer (Bewerber) zu vertreten hat. Die Instandhaltungskosten dürfen bis zu der in Nr. 48 zugelassenen Höhe ohne Nachweis einer Kosten-erhöhung angesetzt werden, es sei denn, daß die Ansätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse nicht angemessen sind. Eine Überschreitung des in Nr. 48 zugelassenen Satzes ist nicht zulässig.

5. Nr. 58 — Prüfung der Finanzierungsmittel —

wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Nachweis, daß die zur Deckung der Gesamtkosten vorgesehenen Fremdmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen werden, ist durch grundsätzliche Zusagen der Geldgeber (Kreditinstitute, Arbeitgeber usw.) zu erbringen. Aus den grundsätzlichen Zusagen muß auch ersichtlich sein, daß für die Fremddarlehen Bedingungen vereinbart werden sollen, die den Bestimmungen der Nr. 35 Abs. 2 bis 7 WFB 1957 (bei Mieter- und Arbeitgeberdarlehen den Bestimmungen der Nr. 37 Abs. 7 bzw. Nr. 37a Abs. 2 und 3 WFB 1957) entsprechen. Der Nachweis, daß tatsächlich im Darlehensvertrag Bedingungen gemäß Nr. 35 Abs. 2 bis 7, Nr. 37 Abs. 7 oder Nr. 37a Abs. 2 und 3 WFB 1957 vereinbart worden sind, ist nach Nr. 77 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) WFB 1957 nur der Wohnungsbauförderungsanstalt gegenüber zu erbringen. Bei Fremdmitteln aus öffentlichen Haushalten (z. B. Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau usw.) kann sich die Bewilligungsbehörde mit einer anderen als der in Satz 1 genannten Form des Nachweises begnügen.“

6. Nr. 69 wird gestrichen.

II.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 1963 in Kraft.

Bezug: Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1961 — Erl. 1961) v. 13. Juli 1961 mit den Änderungen vom 28. April 1963

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, Landesbaubehörde Ruhr, Essen, und Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau, Regierungspräsidenten, Landesbaubehörde Ruhr, Essen, und Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden, Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 1577.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Gerichtsassessor H. Roer, zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1963 S. 1578.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoff-erlaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1963 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr	Aussteller:
Jakob Schlösser Kreuzweingarten Antweilerstr. 14	A 23 '63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Jakob Schlösser Kreuzweingarten Antweilerstr. 14	A 20 '63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Walter Krautmacher Dornap-Düssel Zeisigweg 5	B 6 L 62	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Friedhelm Prinz Hermesdorf Uhlandweg 10	B 668 '63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln
Hubert Lazzaro Würdinghausen Kr. Olpe Siedlung Unterer Eichhagen	B 67 '60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen
Artur Suckau Remscheid Kronprinzenstr. 33	B 33 '62	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen

— MBl. NW. 1963 S. 1578.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.